



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs.1, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.2 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Juni 1994 mit Änderung am 22.06.1995, 14.12.1995, 07.05.1998, 24.07.2001, 09.09.2003, 10.02.2004, 10.05.2005, 06.12.2006, 16.12.2008, 18.11.2009, 11.09.2012 und 14.04.2015 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen :

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der öffentlichen Leistung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 1994 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21. November 1975 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt

Mutlangen, den 30. Juni 1994

(mit Änderung am 22.06.1995, 14.12.1995, 07.05.1998, 24.07.2001, 09.09.2003, 10.02.2004, 10.05.2005, 06.12.2006, 16.12.2008, 18.11.2009, 11.09.2012 und 15.04.2015)

Seyfried
Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Mutlangen
Gültig ab 01.01.2022**

Es werden erhoben

1. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 11,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Für das Herstellen und Schließen der Grabstätte:	
a.	Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	335,00 €
b.	Verstorbene über 6 Jahre einfachtief	805,00 €
c.	Verstorbene über 6 Jahre doppeltief	885,00 €
d.	Totgeburt	305,00 €
e.	Herstellung und Beisetzung einer Urne	285,00 €
f.	Beisetzung in eine Urnennische	85,00 €

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch von der Gemeinde Mutlangen ermächtigte Unternehmen durchgeführt. Die Gebühren beinhalten diese Kosten. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung werden direkt vom jeweils beauftragten Unternehmer mit den zur Zahlung verpflichteten Personen (§ 2 Abs.2 Bestattungsgebührensatzung) abgerechnet.

2.2	Für die Benützung der Aussegnungshalle samt Zubehör wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	
a.	bei Verstorbenen	310 €
b.	bei Totgeburten	30 €

2.3	Für die Überlassung von Reihengräbern:	
a.	Verstorbene über 6 Jahre	2.220,00 €
b.	Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	890,00 €
c.	Urnengrab	1.330,00 €
d.	Bestattungsplatz im anonymen Urnengrabfeld	830,00 €

2.4.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:	
a.	Sargwahlgrab in allen Abmessungen	3.000,00 €
b.	Wiesenwahlgrab, Sarg	2.810,00 €
c.	Urnenwahlgrab	2.000,00 €
d.	Urnennische (Wahlgrab)	2.440,00 €
e.	Urnengemeinschaftswahlgrab	2.320,00 €
f.	Wiesenwahlgrab, Urne	1.920,00 €

2.5.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bis mindestens zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, je Nutzungsjahr:	
a.	Sargwahlgrab in allen Abmessungen	100,00 €
b.	Wiesenwahlgrab, Sarg	89,00 €
c.	Urnenwahlgrab	100,00 €
d.	Urnennische (Wahlgrab)	122,00 €
e.	Urnengemeinschaftswahlgrab	105,00 €
f.	Wiesenwahlgrab, Urne	89,00 €

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

- 2.6 Für die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde bei bestimmten Grabarten mit Beginn der Grabnutzung für den gesamten Nutzungszeitraum eine Ablöse von:
- | | | |
|----|---------------------------------------|------------|
| a. | Pflege eines Urnengemeinschaftsgrabes | 2.540,00 € |
| b. | Pflege eines Wiesenwahlgrabes, Sarg | 690,00 € |
| c. | Pflege eines Wiesenwahlgrabes, Urne | 460,00 € |

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts für die zusätzlich abzulösende Zeit der Grabpflege bis zum Ende der verlängerten Nutzungszeit, je Nutzungsjahr:

- | | | |
|----|--|----------|
| d. | Pflege eines Urnengemeinschaftsgrabes | 127,00 € |
| e. | Pflege eines Wiesenwahlgrabes, Sarg und Urne | 23,00 € |

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

- 2.7 Bei Bestattungen und Trauerfeiern an Samstagen erhöhen sich die Gebühren in Ziff. 2.1 und 2.2 um 20 %. Bei der Herstellung von Grabstätten für überlange (> 2,04 m) oder überbreite (> 0,72 m) Säрге und für Schmuckurnen mit einem Durchmesser > 25 cm erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 2.1. ebenfalls um jeweils 20%.

